



BM - Ratsbüro
II – Straßenreinigung / Bestattungswesen

**Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW;
Teilentwidmung des Friedhofes Kreuzberg**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	29.05.2013	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der nachfolgende Dringliche Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW vom 16.05.2013 wird gemäß Abs. 1 Satz 3 genehmigt:

- „1. Dieser Beschluss ergeht im Wege der Dringlichen Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW. Die Dringliche Entscheidung ist damit begründet, dass der Oberbergische Kreis zeitnah die weitere Planung und Ausschreibung vornehmen muss, um die Baumaßnahme möglichst in den Sommerferien 2013 durchführen zu können.
2. Auf Grundlage des Gesetzes über das Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 4. Juni 2003 und der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth vom 19.11.2003 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 17.12.2009 wird die in der Anlage eingezeichnete Fläche von ca. 118 qm des Friedhofes Kreuzberg formell entwidmet und verliert dadurch ihre Zweckbestimmung als Ruhestätte der Toten. Auf dieser Fläche können künftig keine Bestattungen mehr vorgenommen werden.“

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die vorstehende Dringliche Entscheidung am 16.04.2012 unter TOP 1.5.1 und nach vorheriger Empfehlung des Bauausschusses einstimmig gefasst. Auf die entsprechende Beschlussvorlage samt Anlage wird an dieser Stelle verwiesen.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW sind derartige Entscheidungen dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Dies wurde zur Ratssitzung am 07.05.2013 versäumt und wird hiermit nachgeholt.